Mbg. Jungnidel: Ich glaube, die Bedenken, welche von bem geehrten Ubg. Mai ausgesprochen wurden, murben fich bei § 3 vielleicht burch einen fleinen Bufat erlebigen laffen. Ich will bas vorläufig nur andeuten, um bie Discuffion nicht zu verlangern, und bin ber Meinung, baß fich ber Mbg. Mai hierdurch veranlagt fuhlen mochte, bei & 3 feine Bebenten burch einen Untrag gu erledigen.

Mbg. Fahnauer: Ich mochte bennoch bitten, hier einen Wiberspruch zu erledigen. Im erften Paragraphen, ben wir angenommen haben, fteht: "gegen birecte oder indirecte Belohnung"; alfo gut, meine Berren , ich fete nun ben Fall, es fommt ein Empirifer und wendet feinen Erofar auf mein Bitten an, und ich gebe ihm, ba es mit Erfolg geschieht, bafür eine Belohnung Dun fommt aber ber Thierarat bagu und ich erscheine alfo ftraffallig. Ich frage baber, wie bie Sache bier fich eigentlich verhalt? Dach § 1 ift ein Biebbefiger, ber fo verfahrt, unbedingt ichuldig.

Referent Ubg. Roelg: Um ber Rammer gang flar gu werden, beftatige ich, daß in einem folchen Falle Derjenige beftraft wird, welcher fur feine Muhwaltung eine Be-Iohnung fich hat gewähren laffen. Das Gefet geftattet eine berartige Bergutung nicht, außer ben Menfchen-Merzten ift es ebenfalls Diemanbem geftattet, Medicamente, beis fpielsmeife Mittel gegen die Wafferscheu ju verabreichen. Es wird Derjenige, ber bies unberufen thut, bestraft, felbft wenn es moglich mare, nachzuweifen, bag burch bas Mittel bas Leben eines Rranten gerettet worben fei. Gang abnlich wird es fich fpater mit ben Thieraraten verhalten.

Mbg. Mai: Much ich trage gleiche Bebenken, wie bie, fo von dem Mbg. Beeg fo eben vorgetragen worden find, allein ich halte bafur, bag barüber paffenber und gwede= maßiger bei §. 3 zu fprechen fein werbe, wo ich mir auch porgenommen habe, einen auf die Sache bezüglichen Bufagantrag gu ftellen.

Prafibent Dr. Saafe: Der Ubg. Riedel hat bas Wort.

Abg. Riedel: Der Fall, ben ber Abg. Fahnauer anführt, wegen Unwendung bes Erokars, fo ift biefes immer blos als Nothhilfe anzusehen, benn in der Regel find diese Ralle von ber Urt, bag bei ihrem Gintritte weber ein Em= pirifer noch ein praftischer Thierargt herbei gerufen werben tann, wenn nicht einer gang in ber Dabe wohnt, wenn nun bann bie Gutebefiger nicht felbft bie nothigen Inftrumente hatten, fo murbe bas Mittel gar nicht angewendet werben tonnen. Wenn fich nun ein folcher Fall ereignet und ein in der Dabe befindlicher Befiger folcher Inftrumente, der gut bamit umzugeben verfteht, fei es nun ein Gutsbefiger ober Empiriter, nicht eintreten burfte, fo murbe bas Stud Bieh verloren geben; folche Falle werden baber immer als Rothhilfe betrachtet werden muffen, wobei bann Der, ber biefe Silfe leiftet, nicht wird beftraft werden tonnen, wenn ihm auch' Etwas dafur gewährt worden ware. wurde, Gefahr im Berguge liegt, und wo nicht fo bald ein II. R. (1. Abonnement.)

Prafident Dr. Saafe: Will noch Jemand über biefen Paragraphen fprechen? Es scheint auch nicht, daß ber Berr Referent bas Bort ergreifen wolle; ich frage alfo, nimmt bie Rammer ben §. 2 unveranbert an? - Ginftimmig Sa.

Referent Abg. Roelg: Wir tommen nun gu 6. 3 bes Entwurfs:

§. 3. Ausgenommen hiervon bleiben

a) die Ausübung des Biehschnitts, wozu neben ben les gitimirten Thierarzten auch noch ferner bie conceffionirten Biebichneiber befugt find;

h) bie Behandlung von Suffrantheiten, welche, info= weit dabei die Art des Beschlages die Hauptsache ift, jugleich ben gepruften Sufichmiedemeiftern aufteht;

c) alle geburtshilflichen Leiftungen;

d) die Behandlung ber eigenen Thiere (f. 1a.) durch bie eigenen Beamten und Dienftleute, vorausgefett, daß die Krankheit nicht eine folche ift, beren Behandlung ihres anstedenden oder feuchenartigen Charafters megen nach Gefet ober Berordnung einem gepruften und legitimirten Thierarzte überlaffen merben muß.

Der Bericht fagt:

Bei

6. 3 fam in Frage, ob die fogenannten Gebrauchsoperationen an ben eigenen Thieren ben eigenen Beamten und Dienftleuten nicht gleichfalls nachzulaffen feien?

Die Berren Regierungscommiffare bestätigten bies

In Berudfichtigung beffen hielt man es fur zwedmaßig, biefes Punttes im Gefen Ermahnung gu thun und bem Abschnitt unter d. folgende veranberte Faffung gu geben:

d) bie Behandlung der eigenen Thiere (g. 1 a.), fowie bie Berrichtung ber in §. 1 b. gebachten Gebrauchsoperationen an benfelben burch bie eigenen Beam= ten und Dienftleute, vorausgefest, bag im erftern Kalle die Rrankheit nicht eine folche ift, beren Behandlung ihres anftedenben ober feuchenartigen Charafters megen nach Gefet ober Berordnung einem gepruften und legitimirten Thierarat überlaffen merben muß.

Die Deputation empfiehlt ber Rammer biefe Mobification und mit berfelben §. 3 gur Unnahme.

Prafident Dr. Saafe: Es hat zuerft Abg. Mai bas Wort, nach ihm ber Abg. Dr. Wahle.

Mbg. Mai: 3ch habe icon bei &. 2 auf ben jegigen Paragraph Bezug genommen und ba einen Bufahantrag angefündigt, ben ich mir nun erlaube einzubringen. Die geehrte Deputation hat zwar unter Puntt 3 bes §. 3 bereits eine Redactionsveranderung in Borichlag gebracht, ber ich auch aus voller Ueberzeugung beitreten merbe. 3ch wunschte aber, baß fie etwas weiter gegangen mare. Dir fcmeben namlich die Falle vor, mo, wie ichon ermabnt